V. Nachtrag zum Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen

vom 26. Juni 2012[1]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Dezember 2011[2] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977[3] wird wie folgt geändert:

Höhe

Art. 11. Als Betriebsbeitrag werden ausgerichtet:

a) von der Schulgemeinde an den Kanton ein Beitrag von Fr. 36 000.– für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht;
b) vom Kanton an den Träger der Sonderschule:
 1. die Kosten des Transports nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d IVG und Art. 8quater IVV;
 2. die Kosten der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen beim Besuch des Kindergartens und der Volksschule nach Art. 19 Abs. 3 IVG und Art. 105 Abs. 3 IVV. Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahmen sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung;
 3. ein Beitrag an die durch die Beiträge nach Bst. b Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gedeckten Kosten nach Art. 14 dieses Erlasses. Abgezogen wird eine angemessene Beteiligung der Eltern am Kostgeld nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b IVG.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Juni 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013.
2 ABl *2012*, 8 ff.
3 sGS 213.95.

Das zuständige Departement passt den Betriebsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung jährlich an die Kostenentwicklung an. Massgebend sind die durchschnittlichen jährlichen Kosten des Besuchs einer Sonderschule, einschliesslich eines allfälligen Internats, im Kanton.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:[1]

Der V. Nachtrag zum Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen wurde am 26. Juni 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 15. Mai bis 25. Juni 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.[2]

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 26. Juni 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl *2012,* 2342 f.
2 Referendumsvorlage siehe ABl *2012,* 1507 f.